

U e b e r d e n
Einfluß jener Conföderationen
i n T e u t s c h l a n d ,

an welchen

das Durchlauchtigste Haus Baiern
seit dem ewigen Landfrieden bis zu dem westphälischen Frieden Theil
genommen hatte, auf Dessen Landeshoheit.

Eine Abhandlung
z u r
Feyer der drey und sechzigsten Wiederkehr
d e s
S t i f t u n g s t a g e s
d e r
kön. bair. Akademie der Wissenschaften
in einer öffentlichen Sitzung derselben am 28. März 1822
v o r g e l e s e n

v o n
J o s e p h v o n F i n k ,
kön. bair. Ministerial-Rathe, geheimem Staats-Archivare, Ritter des Civil-Verdienst-
Ordens und außerordentlichem besuchendem Mitgliede der Akademie &c.

München, gedruckt mit Lentner'schen Schriften.

V o r e r i n n e r u n g.

Die Landeshoheit des Durchlachtigsten Hauses Baiern, wie sie zur Zeit des westphälischen Friedens ausgebildet war, stand im Gegensatze des ehemaligen Herzogenamtes und der ehemaligen Grafenämter in Baiern.

Nicht vermöge eines erblichen Reichsamtes und nicht im Namen des Kaisers und des Reiches, sondern als Familien-Eigenthum und im eigenen Namen ward jene Hoheit über die Erblande des fürstlichen Hauses ausgeübt. Alle Zweige der innern Staats-Gewalt wurden mit dieser Hoheit vereinigt. Nicht genug; dieses Haus war mit den souveränen Häusern Europa's in Verbindung gekommen, und hatte nicht bloß an den staatsrechtlichen Verhältnissen des deutschen Reiches, sondern auch an den völkerrechtlichen Verhältnissen der europäischen Mächte Antheil genommen.

Wie ferne auf diese ausgebildete Landeshoheit*) jene Conföderationen in Teutschland, an welchen das Haus Baiern seit dem ewigen Landfrieden bis zum westphälischen Frieden Theil genommen hatte, einen Einfluß gehabt haben, soll hier in Kürze dargestellt werden.

*) Unstreitig hat Teutschland der reichsständischen Landeshoheit die Vertilgung der Anarchie und die Einführung der bürgerlichen Ordnung zu danken, welche die Reichshoheit allein entweder gar nicht, oder doch bey weitem nicht in jenem hohen Grade, als es mit Hülfe der Territorial-Gewalt geschah, erreicht haben würde. Ohne Landeshoheit wäre Teutschland ein polnisches Reich geworden.

Aufhebung der Privat-Bündnisse in Teutschland.

Es ist begreiflich, daß zu einer Zeit, da das Recht der Selbsthülfe in Teutschland bestand, die Verbindungen des hohen und des niedern Adels, so wie der Städte häufig Statt finden mußten.

Von diesen Vereinigungen hieng hauptsächlich die Selbsterhaltung ab. Das Recht der Bündnisse gieng aus jener Selbsthülfe nicht allein für die Reichsstände, sondern auch für die Reichsmittelbaren hervor. Zwar wurden die Einigungen der Letztern bereits durch die G. B. verworfen*). Allein so lange die Selbsthülfe rechtlich war, erhielt das kleinere Uebel der Bündnisse, wodurch der Ausbruch der Gewaltthätigkeiten auf der entgegenstehenden Seite zurückgehalten werden konnte, ein nicht weniger rechtliches Daseyn, als das größere Uebel, die Privatgewalt selbst.

Die Landstände der Herzoge in Baiern hatten vollends Siegel und Briefe darüber**).

* Gold. Bulle. Kap. 15. §. 1. 3. 4. Neue Sammlung der Reichs-Abschiede Th. I. S. 69 u. 70.

***) Bergmann Geschichte der Hauptstadt München. Urk. Buch S. 37. Rudhart Geschichte der Landstände in Baiern. B. I. S. 105—108. Sammlung der bayerischen landständischen Freyheitsbriefe. 1778. S. 24—64.

Die teutschen Reichsstände fühlten das Bedürfniß einer bürgerlichen Ordnung in Teutschland. Darum kam unter ihrer Mitwirkung der ewige Landfriede im Jahre 1495 zu Stande*).

Dieser Landfriede legte allen Reichs-Angehörigen die immerwährende Pflicht auf, ihre Ansprüche nicht mit eigener Gewalt, wie im Naturzustande durchzusetzen, sondern vor ordentlichem Gerichte auszuführen. Es wurden alle Freheiten und Bündnisse aufgehoben, welche der Privat-Gewalt zum Vorwande dienen konnten.

Als die Landstände in Baiern fortfuhren, nach frühern Beispielen einen Verein unter sich zu schließen, wurde diese Handlung von dem Kaiser Maximilian I. höchstens mißbilliget**).

Anderer Seits ward das Kriegs- und Bündnißrecht der teutschen Reichsstände auf solche Weise beschränkt, daß sie ohne Einwilligung der jährlichen Reichs-Versammlung, welche damals beschlossen worden war, weder einen Krieg anfangen, noch eine Einigung mit fremden Mächten schließen durften, woraus dem Reiche Nachtheil zugehen möchte***).

An die Stelle jener Reichs-Versammlung trat i. J. 1500 das Reichs-Regiment****). Da durch Errichtung des Reichs-Kammer-Gerichts*****)

*) Wormser Landfr. v. 1495. §. 1. u. ff. N. Samml. d. R. A. Th. II. S. 4. ff.

**) Der Landtag im Herzogthum Baiern vom Jahre 1514. 1804. S. 234, 373 ff.
Rudhart angez. Gesch. B. II S. 64 ff.

***) Ordnung der Handhabung des Friedens. 1495. §. 7. N. Samml. d. R. A. Th. II. S. 12.

****) Regiments-Ordnung v. 1500 in der N. Samml. d. R. A. Th. II. S. 56.

*****) Ord. des kais. Reichs-Kammergerichts v. 1495 in der ang. Samml. d. R. A. Th. II. S. 6. ff.

für die Rechtshülfe vorgesehen war; so schien die Befestigung der Reichs-Gewalt ihren Zweck vollständig erreicht zu haben.

2.

Schwäbischer Bund von 1488 bis 1533.

Allein neben jenem Reichs-Regimente als einer Anstalt für die vollziehende Gewalt, welche aber auch schon im Jahre 1502 wieder aufhörte*), bestand bereits ein besonderer Verein, wodurch die kaiserliche Hoheit unterstützt wurde.

Der schwäbische Bund hatte sich im Jahre 1488 als eine Frucht der Bemühungen des Kaisers Friedrich III. gebildet**).

Derselbe war anfänglich nur auf acht Jahre, nämlich bis zum Ausgange des im Jahre 1486 verordneten zehnjährigen Landfriedens geschlossen worden.

Er ward im Jahre 1496 auf drei Jahre***), im Jahre 1500 auf zwölf Jahre****), im Jahre 1512 auf weitere zehn

*) Das Reichs-Regiment wurde zwar i. J. 1521 wieder aufgerichtet, bestand aber nur bis 1530.

**) Datt de pace publica L. II. C. VII. p. 276 seq
 König teutsches Reichs-Archiv P. spec. Cent. I. Abth. II. S. 75 ff.
 Dumont Recueil des traités T. III. P. II. p. 179 seq.

***) Datt L. II. C. XIV. p. 325.
 König a. a. O. S. 92.
 Dumont c. I. p. 349.

****) Original-Urkunde (im k. b. Staats-Archiv) dd. Esslingen auf vnnsrer lieben Frauen abend Purificationis (den 1. Febr.) 1500.
 Datt L. II. C. XVIII. p. 349.
 König a. a. O. S. 110.
 Dumont c. I. p. 417.

Jahre*), und im Jahre 1522 zum letztenmale auf eilf Jahre**) verlängert.

Herzog Albrecht IV. in Oberbaiern trat dem schwäbischen Bunde, welcher wider ihn selbst ehemals dem Kaiser gute Dienste geleistet hatte, erst im Jahre 1500 bey. Damals stand der römische König Maximilian in der Eigenschaft als Erzherzog zu Oesterreich an des Bundes Spitze.

Mit demselben vereinigten sich Churfürst Berchtold zu Mainz, Bischof Friedrich zu Augsburg, Herzog Albrecht in Baiern, Markgraf Friedrich zu Brandenburg, Herzog Ulrich zu Württemberg, Markgraf Christoph zu Baden, die Domkapitel zu Mainz und zu Augsburg, endlich die ehemaligen Urbestandtheile des Bundes, nämlich mehrere Prälaten, Grafen, Herren und Städte.

Der öffentliche Zweck dieses Vereines war die Erhaltung des Landfriedens, der Lande und der Obrigkeit der Bundesverwandten, so wie der gegenseitige Schutz wider feindliche Angriffe.

Im Innern ward der Bund durch drey Hauptleute mit bengegebenen Bundesrathen regieret. Außerdem waren dreyerley Bundesgerichte nach der Form von Austrägen angeordnet. Herzog Albrecht erhielt auf dem Bundestage zu Eßlingen im Jahre 1500***), auf welchem er zum

*) Datt L. II. Cap. XXI. p. 382.

Lünig a. a. O. S. 145.

Dumont. T. IV. P. I. p. 152.

**) Datt L. II. C. XXIII. p. 405.

Lünig a. a. O. S. 168.

Hortleder Ursachen des teutschen Krieges T. I. L. III. C. IV. p. 835.

Dumont c. I. p. 358.

***) Datt L. II. c. XIX. p. 366.

Lünig a. a. O. S. 127.

Dumont T. III. P. II. p. 431.

Feldhauptmann des Bundes erwählt ward, eine Ausnahme von dem Bundesgerichte bey den Beschwerden seiner Communen.

Dem Kaiser kam der Bund als ein Mittel zu Statten, um den kaiserlichen Erklärungen der Reichsacht Nachdruck zu geben. Die Entstehung des Bundes selbst war durch die Dazwischenkunft des kaiserlichen Ansehens herbengeführt worden.

Die Gerichtsbarkeit ward den Bundes-Richtern aus kaiserlicher Gewalt ertheilt, und sie handelten in der Eigenschaft kaiserlicher Commissarien. Vom Bundesgerichte gieng die Appellation an das Reichs-Kammer-Gericht.

Der geheime Zweck des Bundes schien daher auf die Befestigung einer strengern Abhängigkeit der Bundes-Verwandten vom Reichs-Oberhaupt gerichtet zu seyn, als dieses bey jenen Reichsständen, und besonders bey den Fürsten aus dem pfälzischen Hause der Fall war, welche um diese Zeit sich in völlig unabhängige Bündnisse begeben haben. Dieser Zweck ward zum Theile im Bundes-Vertrage selbst zu erkennen gegeben, indem er die Absicht ausdrückt, daß die Bundesglieder bey dem Kaiser als ihrem rechten natürlichen Herrn verbleiben, und auch dieser Letztere nicht von den Erstern gesondert werden soll.

Nur die Aussicht auf die Unterstützung des Bundes bey bevorstehender Erbfolgestreitigkeit über die niederbayerischen Erblande konnte den Herzog Albrecht über jede Bedenklichkeit gegen die Theilnahme an jenem Vereine hinwegsetzen.

Der Augenblick näherte sich, daß er gegen die Mitwerbung der Tochter des Herzogs Georg in Niederbayern und des pfälzischen Hauses sich auf die Gewalt der Waffen verlassen mußte. Sein Zweck ward, wie bekannt ist, nicht ohne große Opfer erreicht.

Herzog Wilhelm IV., welcher seinem Vater Albrecht IV. anfänglich nach der väterlichen Bestimmung allein in der Regierung seiner Erblande in Ober- und Niederbayern nachfolgte, nahm im Jahre 1512 an der Verlängerung des schwäbischen Bundes Antheil. Er und sein Bruder Herzog Albrecht, welcher bald darauf zur Mitregierung gelangte, ließen sich im Jahre 1522 auf eine Verlängerung des Bundes ein, obwohl sie sich in dieser Lage bereits unbehaglich fühlten*).

Ungeachtet der Bemühungen der kaiserlichen Commissarien willigte kein Bundesstand in die weitere Erstreckung, als der Ablauf der bestimmten Zeit im Jahre 1533 zugegen war, und es ward der Bund, welcher dem Interesse des kaiserlichen Hauses so nützlich geworden war, vergebens ferner in Anspruch genommen**).

Seit der Beendigung des niederbairischen Erbfolgestreites hatte die Hoheit des bairischen Hauses aus dem schwäbischen Vereine keinen unmittelbaren Vortheil gezogen. Vielmehr hat Herzog Wilhelm diesem Bunde gegen Herzog Ulrich von Würtemberg, welcher durch Ueberfall der Stadt Reutlingen den Landfrieden gebrochen hatte, wesentliche Dienste geleistet. Er zog für den Bund als dessen oberster Feldhauptmann aus, und unterwarf ihm das Herzogthum Würtemberg***).

Selbst zur Zeit des Bauern-Aufstandes (im Jahre 1525) bedurften die Herzoge in Baiern der Bundeshülfe nicht. Sie fanden an der Ergebenheit und Treue ihrer Unterthanen ein Bollwerk gegen den Einbruch benachbarter Freyheits-Schwärmer****).

*) Stumpf Baierns politische Geschichte. B. I. S. 16 ff.

**) Spleß Geschichte des kaiserlichen neunjährigen Bundes S. 5—8.

Stumpf ang. pol. Ges. S. 142.

***) Das geheime Staats-Archiv in München enthält hier einschlägige Urkunden. Uebrigens Sattler Gesch. des Herzogth. Würtemberg unter den Herzogen Th. II. S. 7 ff.

****) Westenrieder Beyträge zur vaterländischen Historie 1c. B. VI. S. 230.

Daher kamen sie auch nicht in den Fall, zur Handhabung ihrer fürstlichen Macht jene Unterstützung benachbarter Reichsstände anzurufen, welche ihnen sowohl vermöge des schwäbischen Bundes, als auch vermöge der Reichsgesetze*) hätte geleistet werden müssen.

In diesem Zeitraume geschah es, daß die bairischen Herzoge Wilhelm IV. und Albrecht die zur Uebermacht aufstrebenden bairischen Landstände mit Klugheit und Standhaftigkeit besiegten, und der Ausbreitung ihrer fürstlichen Gewalt ein freieres Feld öffneten**). Ob der Rückenhalt ihres Bundes dieser Festigkeit den sichern Schritt gewähret habe, ist zwar nicht entschieden, aber auch nicht unwahrscheinlich. Und in dieser Beziehung wäre der schwäbische Bund nicht ohne mittelbaren Einfluß geblieben.

3.

Verein der Herzoge in Baiern mit den protestantischen Reichsständen von 1531 bis 1534.

Die Protestation eines Theiles der teutschen Reichsstände gegen den Reichs-Abschied zu Speyer vom Jahre 1529***) hatte die Wirkung ihrer Trennung von der Reichs-Gewalt.

Hiedurch gewannen diese Reichsstände eine völlig unabhängige Polizeihohheit in Religionsfachen. Ihre landesherrliche Macht übertraf in diesem Stücke bey weitem die Hohheit ihrer katholischen Mitstände.

*) R. A. v. 1526 S. 9. 1529 S. 14. 15. 1530 S. 70. in der R. Samml. d. R. A. Th. II. S. 275. 295. 317.

**) Rudhart angez. Ges. Th. II. S. 43 ff. und S. 89 ff.

***) R. A. v. 1529 S. 4. und 5. in der R. Samml. der R. A. Th. II. S. 293.

Der schmalkaldische Bund, welchen die protestirenden Reichsstände am letzten December im Jahre 1530 zum Schutze ihrer Religions-Begriffe schlossen*), befestigte diese Unabhängigkeit.

Zur nämlichen Zeit erhob sich zwischen den Herzogen in Baiern und zwischen dem Hause Oesterreich eine Spannung, welche es den Erstern zum Bedürfniß machte, sich außer dem schwäbischen Vereine um Bundesgenossen zu bewerben.

Der Schmerz über die großen Opfer, welche einst der Hülfe dieses Bundes gebracht werden mußten, vereinigte sich mit dem Mißvergnügen über den unerwarteten Vortheil, welchen der Erzherzog Ferdinand aus der Eroberung des Herzogthums Würtemberg gezogen hatte.

Herzog Wilhelm hatte das Verdienst der Ausführung hievon, aber auch den Anblick eines fremden Genusses der Früchte.

Die Mitwerbung um die böhmische und nachmals um die römische Krone vollendete die Spaltung der gespannten Gemüther.

Es handelte sich um die Sicherheit des Rückzuges, als der Versuch des bairischen Hauses auf beyde Kronen mißlungen war.

Da auch die protestirenden Fürsten die Wahl des römischen Königes nicht anerkannten; so kam zwischen ihnen und den Herzogen in Baiern eine Annäherung der politischen, obgleich nicht der religiösen Gesinnungen, und durch den Antrieb eines gleichen Bedürfnißes ein Bund gegen den Erzherzog am 24. October 1531 zu Stande.

In diesem Vertheidigungs-Bündnisse vereinigten sich Churfürst Johann und Herzog Johann Friedrich beyde zu Sachsen, Philipp Herzog zu

*) Hortleder T. I. L. VIII. C. VII. p. 1498.

Dumont T. IV. P. II. p. 75.

Braunschweig, Ernst und Franz Herzoge zu Lüneburg, Philipp Landgraf zu Hessen, Wolfgang Fürst zu Anhalt, Gebhart und Albrecht Grafen zu Mannsfeld mit den Herzogen Wilhelm und Ludwig in Baiern.

Derselbe Bund beruhte auf dem Grundsatz der Bewahrung fürstlicher Freiheiten, und führte zu einem nähern Verhältnisse mit den Kronen Frankreich und Ungarn und auf Verbindungen mit denselben, wodurch jene teutsche Fürsten in den Gebrauch einer unabhängigen Hoheit kamen.

Unter diesen Umständen ward Herzog Ulrich von Württemberg nach Auflösung des schwäbischen Bundes durch den Landgrafen Philipp mit Waffengewalt wieder in sein Herzogthum eingesetzt. Diese Unternehmung, welche die Herzoge in Baiern mit Subsidien-Geldern der Krone Frankreich unterstützten, endigte sich mit dem Frieden zu Radan*) im Jahre 1534, worin die protestantischen Bundesgenossen die Wahl des römischen Königes Ferdinand anerkannten. Die bairischen Herzoge blieben sich selbst überlassen. Nun schlossen auch diese unter kaiserlicher Vermittlung zu Linz am 11. September des nämlichen Jahres einen Vergleich**) mit dem römischen Könige, worin gleichfalls dessen Wahl anerkannt wurde. Beide Häuser näherten sich. Es ward eine Vermählung des bairischen Prinzen Albrecht mit einer Prinzessin des Königes Ferdinand verabredet, um das Band noch fester zu knüpfen***).

Das Bündniß mit den protestantischen Reichsständen ließ zwar keinen bleibenden Einfluß auf die Hoheit des Hauses Baiern zurück. Es

*) Lünig teut. R. A. P. spec. Abth. I. S. 27.

Dumont T. IV. P. II. p. 118.

**) Lünig Cod. Germ. dipl. T. II. p. 598 — 606.

***) Ausführlich ist der Gegenstand behandelt in Stumpfs pol. Ges. B. I. S. 16 — 159 mit den Bepf. IV. — VIII., XIII. u. XIV.

erregte aber die Aufmerksamkeit der europäischen Mächte auf dessen Wichtigkeit in der Staaten-Republik des teutschen Reiches. Und darin liegt der Keim der nachmaligen Fortdauer des völkerrechtlichen Verhältnisses dieses fürstlichen Hauses.

4.

Eichstädtische Einung vom Jahre 1534 bis 1544.

Die bairischen Herzoge fanden es nach dem Ausgange des schwäbischen Bundes der Klugheit angemessen, sich zur Beschützung ihrer Lande und zur Erhaltung ihrer fürstlichen Freyheiten und Regalien mit neuen Bundesgenossen zu verstärken.

Sie trafen diese in dem verwandten pfälzischen Hause, in dem Hause Brandenburg und an dem Hochstifte Bamberg. Auf diese Weise kam das unter der Benennung der „Eichstädtischen Einung“ bekannte Vertheidigungs-Bündniß am 4. May im Jahre 1534 zur Wirklichkeit. Die Glieder desselben waren Churfürst Ludwig von der Pfalz, und dessen Bruder Pfalzgraf Friedrich, Weigand Bischof zu Bamberg, die bairischen Herzoge Wilhelm und Ludwig, die Markgrafen zu Brandenburg Georg und der minderjährige Albrecht, die Pfalzgrafen Ott Heinrich und Philipp, endlich das Domkapitel zu Bamberg.

Die Dauer des Bündnisses war auf zehn Jahre bestimmt. Die Erhaltung der fürstlichen Hoheit und des Landfriedens zwischen den Fürsten und ihren Unterthanen war der erklärte Zweck. Zwischen den Bundes-Verwandten war für den Fall eines Angriffes die gegenseitige Bundeshülfe, und für den Fall eines zwischen ihnen eintretenden Mißverständnisses ein Austrag bestimmt. Von dem letztern fand keine Berufung oder Weigerung Statt*).

*) Spieß Gesch. des kais. neunjähr. Bund. Bepf. VI. S. 76 ff.

Dieses Bündniß beruhte auf den Grundsätzen der Gleichheit der fürstlichen Freiheiten, daher auch das Directorium in der Reihe herumgieng, und konnte nicht nur als eine Schutzwehre der Hoheitsrechte, sondern auch als ein Schritt zur Unabhängigkeit vom teutschen Reiche betrachtet werden.

5.

Kaiserlicher neunjähriger Bund v. J. 1535 bis 1544.

Von dieser letzten Seite scheint sich die Entstehung besonderer teutscher Fürsten-Vereine den Augen des römischen Kaisers und seines Bruders des Königes Ferdinand dargestellt zu haben. Darum betrieben sie eifrig durch ihre Commissarien die Erneuerung des alten schwäbischen Bundes. Darin erreichten sie zwar ihren Zweck nicht vollkommen, doch wenigstens zum Theile durch Errichtung eines neuen Bundes auf neun Jahre.

Dieser Bund ward am 30. Jänner i. J. 1535 zu Donaunörth geschlossen.

Mitglieder desselben waren der Kaiser Karl V., der römische König Ferdinand, beyde als Erzherzoge zu Oesterreich, der Cardinal und Erzbischof Mathäus zu Salzburg, die Bischöfe Weigand zu Bamberg, Gabriel zu Eichstädt und Christoph zu Augsburg, die Herzoge Wilhelm und Ludwig in Baiern, der Markgraf Georg zu Brandenburg für sich und seinen minderjährigen Vetter Albrecht, die Pfalzgrafen Ott Heinrich und Philipp und die Domkapitel zu Salzburg, Bamberg, Eichstädt und Augsburg.

Die Formel des schwäbischen Bundes ward zum Grunde gelegt, und hieran vorzüglich im Punkte der Religion zu Gunsten des Markgrafen Georg einige Abänderung gemacht.

Dem neuen Bundesgerichte ward die nämliche kaiserliche Autorität wie dem alten verliehen. Eben so blieb die Appellation an das Kammergericht vorbehalten. Zu dem Bundesrath ward ein einziger Hauptmann bestellet.

Die Zwecke des ehemaligen schwäbischen Bundes wurden auch als Zwecke des neuen Bundes erklärt. Der Kaiser hatte sich wieder mit Fürsten umgeben, welche er seine Fürsten, und worüber er sich ihren natürlichen und rechten Herrn nennen konnte.

Obwohl es anfänglich im Plane war, die Reichsstädte gänzlich auszuschließen, so wurden doch allmählig die Städte Nürnberg, Windheim, Weissenburg am Nordgau, Schwäbisch-Gemünd, Kaufbeuern und Rothenburg an der Tauber in den Verein aufgenommen.

Der Bund beschäftigte sich hauptsächlich mit Streitigkeiten der Bundesgenossen unter sich, und erlosch im Jahre 1544.

Ungeachtet nachmals der römische Kaiser und der König sein Bruder sich bemühten, eine eilfjährige Erstreckung dieses Bundes, oder eine anderweitige Erneuerung desselben zu erlangen, wurden doch ihre Absichten nicht erreicht*).

Das Daseyn dieses Bundes diente überhaupt dazu, sowohl die Hoheit der Reichsstände über ihre Lande und Unterthanen, als auch die Hoheit des Kaisers und des Reiches über die Erstern zu befestigen.

*) Ausführlich behandelt den Gegenstand Spieß in der Gesch. des kais. neunjähr. Bundes S. 10 bis 40 Beyl. VII. — XL. Man sehe auch Stumpfs diplomatische Gesch. des Heidelberger Fürsten-Vereins in der Zeitschrift für Baiern und die angrenzenden Länder II. Jahrg. B. II.. S. 146 bis 151.

6.

 Christliche Einigung v. J. 1538 bis 1546.

Das Mißtrauen zwischen den katholischen und protestantischen Religions-Parthenen in Deutschland nahm mehr und mehr überhand. Der schmalkaldische Bund ward erweitert, durch europäische Mächte verstärkt, und auf zehn Jahre verlängert*).

Der römische Kaiser und sein Bruder Ferdinand waren auf einen Gegenbund bedacht. Auf diese Weise brachten sie am 10. Junius i. J. 1538 die christliche Einigung zu Beschirmung des katholischen Glaubens zu Stande**).

Kaiser Karl V., König Ferdinand, Churfürst Albrecht zu Mainz, Erzbischof Mathäus zu Salzburg, die Herzoge Wilhelm und Ludwig in Baiern, Herzog Georg zu Sachsen und die beyden Herzoge Erich der Aeltere und Heinrich der Jüngere zu Braunschweig Lüneburg traten in diese Verbindung zusammen. Ihr Ziel war die Erhaltung des Friedstandes in Religionsfachen, so wie die Erhaltung der Verbündeten und ihrer Unterthanen bey der wahren christlichen Religion mit ihren Gebräuchen, Satzungen und Ceremonien.

*) Hortleder T. I. L. VIII. C. IX. S. 1502.

Lünig teut. R. A. P. spec. Abth. II. S. 250.

Dumont T. IV. P. II. p. 141.

Heinrich teut. R. Gesch. Th. V. S. 417.

**) Hortleder T. I. L. VIII. C. XIV. S. 1519.

Lünig teut. R. A. P. spec. Abth. II. S. 252, und Cont. I. zweyt. Abth. S. 211.

Dumont T. IV. P. II. p. 164.

Eine besondere kais. Ratifications-Urkunde dd. Toledo den 20. May 1539 ist abgedruckt bey Stumpf in Bair. pol. Gesch. Beyl. N. XVI.

Einer Seits ward als Grundsatz erklärt, daß die Protestanten in ihren Gebieten gegen den Religions-Frieden nicht angegriffen werden sollten. Anderer Seits ward sich die gegenseitige Hülfe zugesagt, wenn die Protestirenden einen Bundesgenossen wegen der Religion mit Krieg überziehen, oder dessen Unterthanen von der wahren Religion bringen oder aufwiegeln würden. Die Verbindung ward auf eilf Jahre geschlossen. Da sie auf die natürliche Gegenwehre gegründet war, so bestand sie auf einem völkerrechtlichen Verhältnisse.

Hiemit war das teutsche Reich in zwey von einander unabhängige Föderationen getheilt. Die Länder der Mitglieder des christlichen Bundes wider die Protestanten wurden in die oberländische und in die sächsische Provinz eingetheilt. Zu jener wurden der Kaiser, der König, der Erzbischof zu Salzburg und die Herzoge in Baiern gerechnet. Die letztere ward von dem Churfürsten zu Mainz und zugleich Erzbischofe zu Magdeburg, von Herzog Georg zu Sachsen, und von den Herzogen Erich und Heinrich zu Braunschweig gebildet.

In jeder Provinz ward ein Oberster bestellt, welchem Bundes-Räthe bengegeben wurden. Herzog Ludwig von Baiern ward Oberster in der oberländischen Provinz. Herzog Heinrich zu Braunschweig erhielt diese Stelle in der sächsischen Provinz.

Zu einer vorläufigen Kriegsrüstung wurden nicht nur die Anschläge zur künftigen Bundeshülfe, sondern auch die Beiträge zu einer Vorraths-Cassa bestimmt. Von den Attributen des ehemaligen schwäbischen Bundes wurde nichts benbehalten, als daß jeder Bundes-Oberste die schriftlichen Bekanntmachungen unter dem Titel eines besondern kaiserlichen Befehles erlassen sollte.

Dieser Bund gab den Herzogen in Baiern einen Zuwachs an Macht, um vermöge ihrer Landeshoheit ihre Unterthanen von dem Uebertritte zur protestantischen Confession abzuhalten.

Derselbe ward einer Seits durch das im Jahre 1539 erfolgte Ableben des Herzogs Georg von Sachsen geschwächt, anderer Seits bey der Erneuerung am 29. July des Jahres 1541^{*)} durch den Beytritt des Herzoges Ernst, Administrators von Passau, und durch die zugesicherte Theilnahme des Papstes Paul III. verstärkt.

Indessen entsprachen die Thaten dieses Bundes der Erwartung nicht. Herzog Heinrich von Braunschweig ward im Jahre 1542 durch die Häupter des schmalkaldischen Bundes seiner Lande entsezt, ohne daß ihm die christliche Einigung zu Hülfe kam.

Da endlich auch der Bundes-Oberste der oberländischen Provinz im Jahre 1545 mit Tode abgieng, hatte dieser Verein seinen belebenden Geist verloren.

Der Kaiser gieng mit raschen Schritten der höchsten Spitze seiner kaiserlichen Gewalt, und dem Sturze der ihm verhaßten fürstlichen Freyheiten^{**)} entgegen.

Dem Reichs-Abschiede vom 29. July des Jahres 1541 hatte er aus eigener Macht eine Declaration gegeben^{***)}, welche den katholischen Reichsständen nicht anders als mißfällig seyn konnte. Nun suchte er nach einmal gefaßtem Entschlusse zur Bekriegung des schmalkaldischen Bundes seinen Zweck hauptsächlich mit eigenen Truppen und mit den Hülfsstruppen des Papstes zu erreichen.

^{*)} Stumpf pol. Ges. B. I. S. 234.

^{**)} Stumpf pol. Ges. B. I. S. 249.

^{***)} Hortleder T. I. L. I. C. XXXVII. S. 556.

König R. A. P. Gen. Cont. S. 662.

Dumont T. IV. P. II. p. 210.

Stumpf pol. Ges. S. 233 ff.

Der Krieg begann im Jahre 1546. Der schmalkaldische Bund erlag unter den Folgen seiner Unentschlossenheit. Mit dessen Auflösung hörte die Fortdauer eines Gegenbundes von selbst auf.

Herzog Wilhelm ward auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1548 ein Zeuge des Triumphes der kaiserlichen Macht, und theilte mit den überwundenen Reichsständen die Gefahr seiner fürstlichen Freiheiten.

So war er unwillkürlich ein Werkzeug zu seiner eigenen Erniedrigung geworden.

Das bairische Haus hatte sich auf eine kaiserliche Belohnung in Italien Hoffnung gemacht*). Dafür erhielt Herzog Wilhelm ein kaiserliches Rescript an die bairische Landschaft**), worin der Kaiser von derselben ernstlich begehrt, daß sie den auf eine Zeit bewilligten Aufschlag nach Ausgang der bestimmten Frist dem Herzoge Wilhelm als ihrem Landesfürsten erfolgen lasse. Der Kaiser führt als Beweggrund an: weil der Herzog vor andern Fürsten des Reiches viele Jahre hindurch zur Erhaltung der wahren christlichen Religion, auch gegen den Erbfeind des christlichen Namens, den Türken, und in andern Fällen schwere Hülsen und Auflagen des Reiches auf sich genommen, so sey das kaiserliche Lehen und Fürstenthum in Beschwerden und Lasten gekommen. Daher stehe es in des Kaisers Gewalt, das Fürstenthum zu Verhütung weitem Abfalles leedig und frey zu machen. Dazu sey der von den Ständen bewilligte Aufschlag fruchtbar, welchen er aus kaiserlicher Machtvollkommenheit bewillige, und bestätige.

Dieser Schritt des Kaisers hatte jedoch bey den bairischen Landständen keinen Erfolg***). Indessen hatte der Herzog eine Anweisung

*) Stumpf pol. Ges. S. 183 und 207.

**) Urk. dd. Regensburg den 26. July 1546 (im k. b. Staats-Archive befindlich).

***) Man sehe darüber den Landtag im Herzogth. Baiern v. 1568. (Herausg. i. J. 1807) S. 43 ff.

auf seine eigenen Landes-Einkünfte erhalten, woben er Gefahr lief, daß die kaiserliche Hoheit, welche in die Finanz-Gewalt über seine Erblande hineingegriffen hatte, ein andersmal behalten möchte, was sie dießmal gegeben hatte.

7.

Heidelberger Fürsten-Verein v. J. 1553 bis 1556.

Das Glück, welches bisher den Kaiser mit überschwänklischen Gunstbezeugungen überhäuft hatte, begann, seinem Lieblinge den Rücken zu kehren; denn nicht ungestraft wird dessen Gunst ohne Mäßigung genossen. Der Kaiser ward von Churfürst Moriz zu Sachsen, welcher sich mit dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen, mit dem Herzoge Johann Albrecht zu Mecklenburg, und mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach vereinigt hatte, unversehens feindlich überfallen. Die Beweggründe zu Ergreifung der Waffen waren der fortwährende Haß des Landgrafen Philipp zu Hessen, und die Erhaltung der protestantischen Religion, so wie der teutschen Freyheiten. Jene kriegsführenden Fürsten waren mit der Krone Frankreich in Verbindung getreten. Das teutsche Reich war in der That als aufgelöst zu betrachten. Der Passauer Friede vom Jahre 1552 stellte die Reichs-Verfassung wieder her, nachdem die Loslassung des Landgrafen Philipp, und die Amnestie für die schmalkaldischen Bundesgenossen versichert worden war. Sowohl den protestantischen als den katholischen Religions-Verwandten ward der Friedstand ihrer Confessionen gegenseitig gewähret.

Allein Markgraf Albrecht setzte den Krieg als Bundesgenosse der Krone Frankreich auf seine eigene Gefahr fort. Er hatte während seiner Kriegs-Unternehmungen der Stadt Nürnberg und den Bischöfen zu Bamberg und Würzburg höchstbeschwerliche Verträge abgedrungen. Jetzt wens

bete er sich über den Rhein, und verwüstete Mainz, Speyer und Trier. Endlich unterwarf er sich dem Kaiser, welcher die Verträge zwischen dem Markgrafen und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg bestätigte, ungeachtet sie kurz zuvor von ihm als nichtig erklärt worden waren. Die Verwirrung ward noch größer, als das Kammergericht Mandate gegen den Markgrafen erließ, und dieser gegen Bamberg zu den Waffen griff.

Churfürst Friedrich von der Pfalz, Herzog Albrecht in Baiern, Herzog Christoph von Württemberg und Herzog Wilhelm zu Jülich ertrugen bereits mit Unwillen das Regiment des kaiserlichen Ministers Gransvella, gegen welchen sie miteinander in geheime Unterhandlungen traten, zugleich in der Absicht, das Eindringen eines spanischen Prinzen in das Reich zu verhindern*). Die Unruhen, welche Markgraf Albrecht in Deutschland verbreitete, gaben ihnen einen schicklichen Anlaß zu einer öffentlichen Verbindung. Sie versuchten zuerst, einen Vergleich zwischen dem Markgrafen und den beiden Bischöfen zu stiften. Es kam zu Heidelberg am Mittwoch nach Oculi (den 8. März) im Jahre 1553 ein Zusammentritt zu Stande, bey welchem einer Seits neben dem Churfürsten Friedrich der Herzog Albrecht in Baiern, der Herzog Christoph von Württemberg und die Gesandten des Herzogs von Jülich als Vermittler, anderer Seits von den streitenden Theilen Bischof Melchior von Würzburg und der Markgraf Albrecht persönlich, anstatt des Bischofes Weigand von Bamberg aber dessen Gesandte anwesend waren.

Beide Theile brachten kaiserliche Urkunden vor, welche gegeneinander im Widerspruche waren, und wodurch das kaiserliche Ansehen außerst gefährdet wurde. Der Versuch des Vergleiches blieb ohne Erfolg**).

*) Man sehe darüber und über das Folgende: Stumpf diplomatische Geschichte des Heidelberger Vereins, in der Zeitsch. f. Baiern u. f. d. angr. Länder II. Jahrg. B. II. S. 137 — 181 u. 265 — 303.

**) Urk. dd. Heidelberg Sonntags Judica den 19. März 1553.

Die vier vermittelnden Fürsten, welche den Ausbruch eines neuen Krieges in Deutschland nicht verhindern konnten, schlossen hierauf mit Benziehung der Churfürsten Sebastian zu Mainz und Johann zu Trier am 29. März des Jahres 1553 ein Vertheidigungs-Bündniß, welches lediglich auf den Gebrauch der Kriegsmacht gerichtet war, und auf völkerrechtlichen Grundsätzen beruhte. Die Dauer des Bündnisses ward selbst im Bundes-Vertrage geheim gehalten.

Bei den darauf gefolgten Verabredungen zu Heidenheim (den 6. Juny) und zu Eadenburg (im July) wurden für die Kriegs-Verfassung der Verbündeten die nähern Bestimmungen getroffen. Hierbei wurden die Herzoge von Baiern und von Würtemberg als General-Obersten und Hauptleute des Bundes erwählt. Zugleich ward die Neutralität dieses Bundes im markgräflichen Kriege beschlossen.

Die innere Verfassung des Vereins erhielt auf dem Bundestage zu Heilbronn (im October) eine fernere Erläuterung. Zu dem Amte der Oberst-Hauptleute der Verbindung ward der Herzog von Jülich als ein Dritter gewählt, welcher mit einem oder dem andern der beyden übrigen Obersten abwechseln sollte. Der Herzog von Würtemberg machte den Anfang mit Uebernehmung dieses Amtes.

Es ward ein stehendes Bundes-Militär angeordnet. Für die Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, so wie ihrer Unterthanen wurden eigene Bestimmungen festgesetzt. Ueber die Forderungen, welche aus dem Vereine selbst entspringen würden, sollte nämlich durch Austräge ohne weitere Appellation entschieden werden. Die Unterthanen der Bundes-Verwandten sollten bey ihren ordentlichen Gerichten gelassen werden. Die Irrungen, welche sich zwischen den Dienern und Kriegsleuten der Einigungs-Verwandten im Felde ergeben, sollten zur Erkenntniß des obersten Feld-Hauptmanns und der Kriegsräthe gestellet seyn.

Auf den folgenden Bundestagen wurden der römische König mit seinen ober- und vorderösterreichischen Landen, wie auch der Bischof und die Reichsstadt Augsburg in den Bund aufgenommen.

Die endliche Niederlage und Flucht des Markgrafen Albrecht im Jahre 1554 machte, daß ein Theil des Bundeszweckes verschwand. Als der Kaiser i. J. 1556 vollends die Regierung niederlegte, so ward auch der Fürsten-Verein, in welchem auf lange Zeit zum letztenmal die bairischen und pfälzischen Häuser mit einander verbunden waren, nach dem Ablauf der bestimmten Zeitfrist für beendet erklärt.

In diesem Bunde hat Herzog Albrecht V. in Baiern die fürstliche Unabhängigkeit in einem hohen Grade genossen. In den letzten Zeiten des Vereins hatte er die Stelle eines Bundes-Obersten angetreten.

Die stehenden Truppen, welche von den Verbündeten unterhalten wurden, waren nicht ohne Einfluß auf die Macht der Fürsten. Der Uebergang in einen bleibenden völkerrechtlichen Zustand ward mehr und mehr vorbereitet.

8.

Bairische Kreis-Verbindung im 16^{ten} Jahrhunderte.

Neben diesen bisher behandelten Conföderationen bestand noch eine andere Verbindung der Herzoge in Baiern, welche nicht unbemerkt zu lassen ist.

Es ist dieses ihre reichsgesetzmäßige Verbindung mit dem bairischen Kreise.

Damit der Landfriede als die Grundfeste der deutschen Reichsverfassung aufrecht erhalten werde, ward man mit der Idee vertraut, im:

merwährende Conföderationen nach bestimmten geographischen Bezirken im teutschen Reiche zu bilden. So entstand die Kreis-Eintheilung, welche nach den ersten Versuchen in den Jahren 1500 *) und 1512 **), endlich in den Jahren 1521 und 1522 ***) die vollständige Ausbildung erhielt.

Die vollziehende Gewalt des teutschen Reiches ward den Reichs-Kreisen anvertraut, ein Beweis, daß der Reichskörper von föderativer Natur gewesen.

Diese Einrichtung ward eine Stütze der Landeshoheit, und beförderte ihre Gewalt im Innern der reichsständischen Gebiete.

Für den bairischen Kreis bezeichnet die Erklärung des Landfriedens vom Jahre 1522 den Erzbischof zu Salzburg, die Bischöfe zu Regensburg, Freysingen und Passau, den Herzog Friedrich Pfalzgrafen für sich und für seinen Bruder den Churfürsten Ludwig von der Pfalz, die Herzöge Wilhelm und Ludwig in Baiern, die Herzöge Ott Heinrich und Philipp, beyde Pfalzgrafen, den Landgrafen zu Leuchtenberg, und die bey ihnen gelegenen Prälaten, Grafen und Herren mit der Reichsstadt Regensburg.

Dieser Kreis war seit dem Jahre 1531 in Thätigkeit gekommen.

Die bairischen Herzöge erhielten hierbey einen wichtigen Einfluß auf ihre Kreis-Mitstände. Schon der erste Kreistag ward von dem Erzbischofe zu Salzburg und von Herzog Wilhelm in Baiern gemeinschaftlich

*) Regim. Ord. v. 1500 §. 5—11. N. Samml. d. R. A. Th. II. S. 58.

**) R. A. v. 1512 §. 11. 12. N. Samml. d. R. A. Th. II. S. 138.

***) Kreis-Eintheilung v. 1521. N. Samml. d. R. A. Th. II. S. 211 ff. und bey Schmaufs in corp. jur. publ. p. 81.

Erklärung des Landfriedens v. 1522. N. Samml. d. R. A. Th. II. S. 231.

ausgeschrieben*). Herzog Ludwig ward anfänglich neben dem Herzoge Philipp aus dem pfälzischen Hause als Hauptmann, und nachmals allein als oberster Hauptmann des Kreises gewählt. So traf auch die Wahl zu einem Kreis-Obersten in den folgenden Zeiten auf Herzog Albrecht V. und seine Nachfolger.

Größtentheils war es die Hülfe für den Kaiser und für seine Erblande gegen die Türken, und seit dem Jahre 1555 die Reichs-Execution-Ordnung, wodurch die Kreis-Versammlungen veranlaßt wurden.

Mit der Handhabung jener Executions-Ordnung war eine immerwährende Militär-Verfassung des Kreises verbunden, wozu wenigstens die Offiziere im Wartsolde zu unterhalten waren. Hieran reihte sich die Be-richtigung der Reichs- und Kreis-Matrikular-Anschläge. Das Münzwesen war ein Gegenstand einer besondern Kreis-Vorsorge. Endlich ward die Thätigkeit der reichsständischen Gesetzgebung in ihren Gebieten bey mehreren Gegenständen der Polizen durch Kreisbeschlüsse in Bewegung gesetzt.

Alle diese Verfügungen dienten dazu, der reichsständischen Hoheit mehr und mehr Schwung zu geben, woben besonders die Besteuerungs-Gewalt einen fruchtbaren Boden gewonnen hat**).

*) Hierüber und über das Folgende ist nachzusehen Lorys Sammlung des bairischen Kreis-Rechtes.

**) R. A. v. 1530, S. 118. v. 1543, S. 24. v. 1544, S. 10. v. 1548, S. 95. v. 1555, S. 82. v. 1557, S. 49. v. 1566, S. 41. v. 1576, S. 11. u. 13. v. 1582, S. 10. ff. v. 1594, S. 10. ff. v. 1598, S. 11. ff.

R. Samml. d. R. A. Th. II. S. 324; 487, 498 und 544. Th. III. S. 130, 144, 220, 355, 356, 401, 421, 454 u. 455.

Die Reichsstände hatten sich aber auch schon früher mit kaiserlichen Mandaten des Subcollectations-Rechtes der Reichssteuern versichert.

Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze Th. VII. S. 967 u. 968.

Beispiele von der Anwendung der Reichs-Anlagen auf Baiern sehe man bey Seyfried in dessen Urkunden zur Gesch. der bair. Landschaft S. 316 ff.

Unterdessen war die bairische Kreis-Verbindung auf mehreren Seiten locker geworden. Die obere Pfalz gieng mit Walfassen aus der Kreis-Verbindung. Die Abten Roth ward ein Zankapfel zwischen den Herzogen in Baiern und dem Reichs-Fiskal. Die Abten Kaisersheim oder Kaißheim ward zwischen den bairischen und schwäbischen Kreisen streitig. Der Kreisstand Chiemssee gieng an Salzburg verloren. Baiern und Salzburg stritten sich über das Präsidium, bis sie sich im Jahre 1555 über einen Wechsel verglichen. Auch Pfalz-Neuburg war mit Baiern über den Vorsitz uneinig. Nicht weniger widersprach Baiern die Kreis-Standschaft der Freyherrn von Marxrain wegen Hohenwaldeck. Salzburg weigerte sich, der Reichs-Münzordnung Folge zu leisten. Ein neuer pfalz-neuburgischer Zoll erregte das Mißvergnügen und die Beschwerden aller Kreis-Mitstände. Die drey Kreise Franken, Baiern und Schwaben beschloßen sogar in einer gemeinschaftlichen Versammlung unterm 3. May 1567, dagegen Gewalt zu gebrauchen. Salzburg trennte sich im Jahre 1596 von der gemeinschaftlichen Kreishülfe. Bald darauf sonderten sich auf einige Zeit die protestantischen Kreisstände von den katholischen Mitständen.

Auf diese Weise stellte die bairische Kreis-Verbindung im kleinern Maßstabe ein Nachbild jener Bewegungen vor, welche die Reichs-Verbindung allenthalben auf einer größern Oberfläche erschütterten, und zu einer völligen Auflösung vorbereiteten.

9.

Landsberger Bund v. J. 1556 bis 1598.

Zwar wurde der Körper des teutschen Reiches mit der Farbe der Executions-Ordnung aufgefrischt, und auf das Fußgestell der zehn Kreise gesetzt; gleichwohl hatten weder dessen Oberhaupt noch dessen Glieder ein

Vertrauen auf die Stärke der Reichs-Gewalt. Herzog Albrecht in Baiern besorgte neue Unruhen von dem geflüchteten Markgrafen Albrecht von Brandenburg*), und wünschte daher die Erstreckung des Heidelberger Vereines. Er suchte durch Abordnung des Wilhelm Lösch, Hofmeisters seiner Gemahlin, den Herzog Christoph zu Württemberg für seine Absicht zu gewinnen. Allein dieser erklärte unverholen, daß er sich nach dem Ausgange jener Einigung nicht ferner in dieselbe begeben wolle.

Dagegen dachte auch König Ferdinand auf die Errichtung eines neuen Bundes. Er ordnete bereits im April-Monathe des Jahres 1556 einige Råthe an Herzog Albrecht zu diesem Endzwecke ab. Beyder Seits war man von der Nützlichkeit eines neuen Vereines überzeugt. Es war nämlich nicht unmöglich, daß Markgraf Albrecht nach seiner Zurückkunft aus der freiwilligen Verbannung mit Hülfe eines kriegslustigen Adels, worunter man den Wilhelm von Grumbach mit seinen Anhängern zunächst im Auge haben konnte, Deutschland noch einmal von einem Ende zum andern brandschätzen und verwüsten würde.

Nachdem sich beyde Theile um Bundesgenossen beworben hatten, kam der Landsberger Verein am 1. Juny des Jahres 1556 zwischen König Ferdinand, Erzbischof Michael zu Salzburg, Herzog Albrecht in Baiern, dem Domkapitel zu Salzburg und der Reichsstadt Augsburg zu Stande**). Die Richtung dieses Vereines zielte auf Vertheidigung gegen unruhige Reichsstände. Er war eine Gewährung für die Bundes-Verwandte in Ansehung des Landes, und Religions-Friedens, ihrer

*) Die revolutionären Entwürfe, womit nachmals Herzog Johann Friedrich zu Sachsen durch den bekannten Grumbach bestrickt worden, geben die Gefahr zu erkennen, worin das teutsche Reich schwebte, in eine aristokratische Republik, so wie Polen, verwandelt zu werden.

**) Abgedruckt in Häberlins neuester teutsch. Reichs Gesch. B. XVII. Vorrede S. X. ff.

Besitzungen und Hoheitsrechte, und besonders der Sicherheit gegen die Aufwieglung ihrer Unterthanen. Zur Beilegung der Irrungen, welche unter den Bundesständen aus der Verbindung selbst entsprangen, wurden Austräge bestimmt, gegen welche keine Appellation Statt fand. Die Einigungs-Verwandten waren verbunden, dem obsiegenden Bundesgenossen zur gebührenden Execution zu helfen.

Der ordentliche Gerichtsstand der bundesständischen Unterthanen ward aufrecht erhalten. Man hatte bey diesen Fällen, so wie für den Fall der Irrungen im Feldzuge die Bestimmungen des Heidelberger Vereines zum Muster genommen.

Es wurden zwey oberste Bundes-Hauptleute angeordnet, welche in ihrem Amte jährlich wechseln sollten. Ihnen sollten auf gemeinschaftliche Kosten zu Friedenszeiten während der Dauer des Bundes ein oberster Lieutenant, oder Feldhauptmann, ein Feldmarschall, eine bestimmte Anzahl Kriegsräthe, zwey Rittmeister, ein Bundes-Secretär mit einem Substituten, und ein Zahlmeister beygegeben werden. In Kriegszeiten wären auch die Obersten über die Fußknechte, ein Oberstzeugmeister und die übrigen Offiziere zu bestellen.

Der Bundeshauptmann hatte vermöge seines Amtes die Zusammenkunft des Bundes zu beschreiben, und bey der Versammlung den Vortrag mit dem Directorium.

Würde ein Bundesstand und dessen Land oder Unterthanen gegen den Landfrieden von Jemanden mit thätlicher Gewalt überfallen, oder mit Musterplätzen, Lagern, unerlaubten Durchzügen, Abnöthigung von Proviant, Geschütz, Munition, oder Brandschakung bedrängt, soll er dieses (neben der Kreishülfe, welche nach der Reichs-Executions-Ordnung nachzusuchen sey), dem Hauptmanne anzeigen, welcher, wenn eine schriftliche Abmahnung unwirksam seyn würde, eine Bundes-Versammlung ausschreiben soll.

Zu diesem Ende ward die Bundeshülfe an Mannschaft, welche für die Dauer des Vereines von jedem Bundesstande in der Bestallung bis zu dem Feldzuge in seinen Pflichten unterhalten werden soll, wie auch eine Kriegs-Ordnung vorläufig bestimmt*).

In einer Nebenverschreibung ward das abwechselnde Amt eines obersten Hauptmannes dem Könige Ferdinand und dem Herzoge Albrecht übertragen. Dem Erstern war vorbehalten, einen seiner Söhne entweder den König Maximilian von Böhmen, oder den Erzherzog Ferdinand zu verordnen, oder sich durch seine Regierung der oberösterreichischen Lande vertreten zu lassen.

Die einfache Hülfe ward für jeden Bundesstand auf zwey Hundert zu Pferde unter einem Rittmeister, und auf acht Hundert zu Fuß unter zwey Fähnlein festgesetzt. Sie soll im erforderlichen Falle verdoppelt und verdreifacht werden können. Jeder Stand soll sich mit zwey Rittmeistern, vier Hauptleuten und also versehen, daß er nicht nur mit der einfachen, sondern auch mit der doppelten Hülfe, sobald sie erkannt worden, gewiß gefaßt sey.

Die Stadt Augsburg blieb nur zu dem einfachen Contingent verbunden. An Geschütz wurden jedem Stande eine Carthaune, eine Noth-Schlange und vier Falkonete mit der dazu gehörigen Munition auferlegt.

Zu einem Geld-Vorrath hatte jeder Stand bey dem Rathe in Augsburg zehn tausend Gulden unter gemeinschaftlichem Vorschusse zu hinterlegen.

Der Bundes-Zahlmeister sollte daneben von jedem Stande tausend Gulden zu Unterhaltung der gemeinschaftlichen Diener und für andere nothwendige Ausgaben empfangen.

*) Gedruckt in Häberlins neuest. teut. Rchs. Ges. B. XVII. Borr. S. LI. ff.

Es erscheint die völkerrechtliche Natur dieses Vereines in einem hellen Lichte. Die Macht der Landes-Herren wird nicht nur mit einem stehenden Bundes-Militär, sondern auch mit einem stehenden eigenen Militär unterstützt, welches als der Keim der nachmaligen Haus-Macht der Beherrscher der bairischen Erblande zu betrachten ist.

König Ferdinand hätte zuerst das Amt des obersten Bundes-Hauptmannes übernehmen sollen. Er und seine als Substituten ernannten Söhne, so wie seine oberösterreichische Regierung befanden sich im Falle der Verhinderung. Auf besonderes Ersuchen desselben*) trat Herzog Albrecht gleich anfänglich jenes Amt an. Von Zeit zu Zeit suchte dieser hievon entlassen zu werden. Er brachte selbst die Prinzen des Kaisers in Vorschlag. Allein die versammelten Stände und unter diesen auch die österreichischen Gesandten baten ihn jedesmal dringend um die Fortsetzung**). So begleitete er dieses Amt mit einer ausgezeichneten Thätigkeit und Redlichkeit***) bis zu seinem im Jahre 1579 erfolgten Tod.

Sein Nachfolger Herzog Wilhelm ward ungeachtet seiner Entschuldigungen gleichfalls zum Bundes-Hauptmann gewählt****). Nachdem dieser die Regierung niederlegte, ward von den Bundesständen auch dem Herzoge Maximilian I. das Directorium des Bundes vorbehalten*****).

*) Schreiben des K. Ferdinand dd. Wien den 23. Juny 1556.

**) Bund. Abschied dd. 28. May 1557, dd. 11. März 1558, dd. 6. Jul. 1558, dd. 30. Jan. 1562, dd. 3. May 1563, dd. 20. Juny 1569.

***) Man sehe Stumpf diplomatischer Beytrag zur Geschichte des Landsberger Bundes S. XXV. ff., welcher aber damals die Urkunden des Staats-Archives in München nicht vor sich hatte.

****) Bund. Abs. dd. 26. Jun. 1580.

*****) Bund. Abs. dd. 5. Jun. 1598.

Auf vielfältige Bewerbungen der fränkischen Stände Bamberg und Würzburg nebst der Stadt Nürnberg wurde die Aufnahme derselben in den Bund bewilliget*). Hiezu kamen die Städte Windsheim und Weisfenburg**), nach der Entleibung des Bischofs Melchior zu Würzburg dessen Nachfolger Friedrich***), und auf tödtlichen Hintritt des Erzbischofs Michael zu Salzburg, und des Bischofs Georg zu Bamberg, der Erzbischof Johann Jakob, und der Bischof Veit****). Als auch Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1564 die Augen schloß, trat dessen Sohn Erzherzog Ferdinand in den Bund*****). Da der Bundes-Hauptmann sich um den Beitritt mehrerer, sowohl katholischer als protestantischer Reichs-Stände nach den Wünschen der Bundes-Verwandten bewarb, so ward dieser Zweck bey den Churfürsten Daniel zu Mainz und Jakob zu Trier*****) erreicht. Nicht so glücklich waren die Bemühungen des Bundes-Hauptes bey den protestantischen Reichsständen, welche vielmehr den Landsbergischen Verein mit argwöhnischen Augen betrachteten*****). Dieser schwebte in einem Verdachte, welchen er nicht verdiente*****). Uebrigens ist nur noch zu bemerken, daß die Nachfolger der Erzbischöfe zu Salzburg und der Bischöfe zu Bamberg und Würzburg theils bis zu ihrem einzelnen Austritte, theils bis zur allgemeinen Auflösung des Vereines im Bunde geblieben seyen.

*) Bundes-Abschied und Aufnahme-Urkunde dd. 28. May 1557.

**) Bund. Absch. v. 14. May 1558. Aufnahme Urk. und Revers v. 26. May 1558.

***) Bund. Absch. v. 9. Nov. 1558 und Revers v. 23. Nov. 1558.

****) Bund. Absch. v. 18. Jul. 1561 und Revers v. 26. Jul. 1561.

*****) Bund. Absch. v. 3. May 1565.

*****) B. A. v. 17. Decbr. 1569, und Aufnahme-Urkunden von demselben Datum, wie auch Stumpf dipl. Beytr. S. 149 ff.

*****) B. A. v. 17. Decbr. 1569 bey Stumpf S. 133 u. B. A. v. 1. Febr. 1572.

*****) Stumpf ang. Beytr. S. XXXIII.

Das Bündniß war anfänglich auf sieben Jahre geschlossen worden *).

Die nachmaligen Verlängerungen wurden nach ähnlichen Zeitmaßen bestimmt **).

Allein Churmainz trat stillschweigend aus dem Bunde ***). Chur-Erier bereitete seinen Austritt mit einer Beschränkung der Bundesfrist vor ****). Eben so handelte Oesterreich *****). Nürnberg mit den verwandten Städten Windsheim und Weißenburg erklärte sich für die Trennung vom Bunde *****)). Nachdem auch Bamberg *****) und Salzburg *****) abgetreten waren, blieben nur noch Baiern, Würzburg und die Stadt Augsburg übrig.

Diese letztern wünschten den Bund fortzusetzen. Es sollte jedoch derselbe auf die einfache Hülfe beschränkt werden. Die Bundesdiener wurden abgedankt, um die Beiträge zu dem kleinen Vorrath zu ersparen. Bei unvermeidlicher Nothdurft einer stärkern Hülfe sollte Herzog Maximilian einen Bundestag ausschreiben, und hierbey das Directorium füh-

*) Nebenverschreibung der Landsbergischen Bundesgenossen v. 1. Jun. 1556 bey Haderlin a. a. O. S. LVI.

**) B. A. vom 30. Jänner 1562. Urk. v. 29. April 1563. B. A. v. 20. Jun. 1569. Urk. v. nämli. Tage, und v. 17. Decbr. 1569. B. A. v. 11. März 1577. B. A. v. 3. May 1584. B. A. v. 26. Jun. 1590.

***) B. A. v. 8. Oct. 1578.

****) B. A. v. 8. Oct. und 6. Nov. 1578.

*****) B. A. v. 8. Oct. 1578 und 3. May 1584.

*****) B. A. v. 3. May 1584.

*****) B. A. v. 26. Jun. 1590.

*****) B. A. v. 7. May 1598.

ren *). Allein der Herzog schlug den Bundes-Verwandten die völlige Auflösung des geschwächten Vereines vor **), worauf nach gelegter Schluß- Rechnung der letzte Lebens-Funke einer Verbindung erloschen ist, welche zwey und vierzig Jahre hindurch die Seele des inneren Friedens in Teutschland gewesen war.

Die Wirkungen dieses Bundes ***) auf die Landeshoheit des bairischen Hauses waren auf mannigfaltige Weise sichtbar geworden.

*) B. A. v. 5. Jun. 1598.

**) Schreiben des Herzogs Maximilian an Bischof Julius zu Würzburg v. 27. Sept. 1598.

***) Da Stumpf in seinem diplomatischen Reptrage zur Geschichte des Landsberger Bundes aus dem Würzburger Archive nur Bruchstücke liefern konnte, so möchte eine Uebersicht aller Bundes-Rezeffe hier nicht unwillkommen seyn. Sie bestehen in folgenden Abschieden:

 Dd. Regensburg Montag nach Reminiscere (den 15. März) 1557, dd. Landsperg Pfingsttag nach Quasimodogeniti den 29. April 1557, dd. München den 28. May 1557, dd. Landsperg den 11. Aug. 1557, daselbst den 11. März 1558, das. den 14. May 1558, das. den 6. Jul. 1558, das. den 9. Nov. 1558 (bey Stumpf S. 1—27), dd. Ingolstadt den 14. März 1560 (bey Stumpf S. 31—49), dd. Landsberg den 18. Jul. 1560, daselbst den 18. Jul. 1561 (bey Häberlin Th. IV. S. 418 ohne dessen Inhalt angeführt), dd. München den 30. Jänner 1562, dd. Landsberg den 2. Jul. 1562, dd. Ingolstadt den 29. April 1563, das. den 3. May 1563, dd. München den 31. Octob. 1563, das. den 10. März 1564, dd. Landsberg den 16. Jun. 1564, das. den 28. Sept. 1564, dd. München den 3. May 1565, dd. Ingolstadt den 7. Jul. 1565, dd. München den 29. Novemb. 1565, das. den 26. Jun. 1567, das. den 7. März 1569 (bey Stumpf S. 49—77), das. den 30. Jun. 1569 (bey Stumpf S. 77—111), das. den 17. Decbr 1569 (bey Stumpf S. 117—163), das. den 1. Febr. 1572, das. den 13. April 1576, das. den 11. März 1577, das. den 8. Octob. 1578, das. den 26. Jänner 1580, das. den 23. März 1582, das. den 3. May 1584, das. den 28. Sept. 1587, das. den 26. Jun. 1590, das. den 7. März 1598, endlich daselbst den 5. Jun. 1598. Zusammen sieben und dreyßig, den Geschichtsforschern größtentheils unbekannte Urkunden jener Art sind im k. geheimen Staats-Archive in München verwahrt.

Unmittelbar gewann die Festigkeit der fürstlichen Hoheit in Religionsfachen. Im Gefühle seiner Ueberlegenheit gegen innere Unruhen konnte Herzog Albrecht V. seine Verfügungen zur Erhaltung der alten Religions-Begriffe in seinen Erblanden unbedenklich an das Licht treten lassen*). So ward es ihm auch möglich, einen geheimen Gegenbund seines landsäßigen Adels bloß mit der Beschämung seiner Ohnmacht zu bestrafen.

Es war eine Wirkung des Geistes der damaligen Zeit, daß dieser Fürst in Folge seiner persönlichen Ueberzeugung dergestalt über den Gebrauch der göttlichen Gabe des Glaubens sein hochobrigkeitliches Amt ausübte, daß er die Gewissen seiner Unterthanen bey der alten Confession zu verbleiben nöthigte.

Protestantische Fürsten schalteten nicht weniger mit dem Gewissen ihrer Unterthanen. In den pfälzischen Erblanden war es denselben nicht nur allein nicht erlaubt, bey der bisherigen Confession zu bleiben, sondern sie mußten überdieß ihre Glaubens-Confessionen nach den Modellen der Hof-Theologen von Zeit zu Zeit verändern. Dieses fürstliche Reformations-Recht war der höchste Gipfel der landesherrlichen Macht-Vollkommenheit. Mit diesem unendlichen Rechte hatte die Landes-Hoheit ihre Ausbildung im Innern vollendet. Herzog Albrecht war ungeachtet seiner Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl dennoch gegen die protestantischen Reichsstände im hohen Grade duldsam. Durch den landsbergischen Bund hatte er sich sogar verpflichtet, für die Erhaltung der Religions-Begriffe der protestantischen Bundesgenossen in ihren Landen eben jene Hülfe zu leisten, welche er im umgewandten Falle von ihnen zu fordern berechtigt war.

*) Westenrieders Beitr. zur vaterl. Hist. B. VIII. S. 377 ff.

Die Kriegsrüstungen des Bundes erhielten die fürstliche Militär-Gewalt in fortwährender Spannung. Die stehenden Truppen wurden zunächst für die Zwecke des Bundes unterhalten. Für die Vertheidigung des Landes wurden neben denselben von Zeit zu Zeit die Lehenleute, Landsassen und Unterthanen aufgeboden, um sich in guter Bereitschaft zu halten.

Mit den Bundes-Contributionen, (welche bey dem großen Geldvorrathe des Bundes nicht unbedeutend waren), und mit den stehenden Soldaten vermehrten sich die Wehen der fürstlichen Cassen. Mit dem sechzigsten Freyheitsbriefe der bairischen Landschaft war eine Perle von dem Fürstenhute veräußert worden.

Es ist sich nicht zu verwundern, wenn Herzog Albrecht Gelegenheiten aussuchte, seiner Hoheit und seinen Kammer-Gefällen einen Ersatz zu verschaffen.

Schon Kaiser Carl V. hatte zu seinen Gunsten eben so, wie vormals für Herzog Wilhelm IV., an die gemeine Landschaft in Baiern ein Rescript erlassen, um diese zu bewegen, daß sie den Aufschlag an den Herzog überlasse*). Sein Schwiegervater Kaiser Ferdinand I. ertheilte ihm vollends einen Freyheitsbrief für den Fall, daß die Stände auf die Perpetuirung des Aufschlages nicht einwilligten, denselben nach der kaiserlichen Bestimmung selbst zu erheben**). Kaiser Maximilian II. bestätigte nicht nur dieses Privilegium***), sondern erlaubte auch dem Herzoge, diesen Aufschlag zum Besten seiner Kammer zu verdoppeln****). Die Zeiten waren vorüber, da das österreichische Kaiserhaus mit den Hülfsmitteln der spanischen Monarchie der teutschen Fürsten-Macht gefährlich wer-

*) Urkunde dd. Augsburg den 13. Aug. 1551.

**) Urk. dd. Wien den 22. Juny 1560.

***) Urk. dd. Wien den 18. Aug. 1565.

****) Urk. dd. Augsburg den 7. Febr. 1566.

den konnte. Vielmehr war es wegen seines Königreiches Ungarn fortwährend von der Hülfe der Reichsstände und von ihrem guten Willen abhängig. Das Haus Baiern war ihm mit den Banden des Blutes verbunden. Die Lage der bayerischen Erblande bildete die natürliche Vorhut oder Nachhut der kaiserlichen Staaten. Eine besondere Begünstigung des bairischen Hauses, und der bairischen Landeshoheit war eine gebieterische Förderung der kaiserlichen Staatsklugheit, welche den höchstmöglichen Nutzen daraus ziehen konnte.

Um alle Vorbereitungen zu erschöpfen, in den Genuß der freien, indirecten Besteuerung zu kommen, erlangte Herzog Albrecht unterm 2. May 1566 die Willenbriefe von Churmainz, Churtrier und Chursachsen, so wie am 20. September des nämlichen Jahres von Churbrandenburg. Nur bey Churpfalz wurde die Einleitung hiezu umgangen, weil das gute Vernehmen mit diesem verwandten Hause bereits zu wanken begann. Um der Sache noch mehr Nachdruck zu geben, wurden kaiserliche Commissarien abgeordnet.

Raum hätte man erwarten sollen, daß der Herzog mit so kräftigen Hülfsmitteln auf dem Landtage im Jahre 1568 seinen Zweck verfehlen könne. Gleichwohl gelang es den Ständen, durch eine stattliche Geldhülfe den Herzog zu bewegen, daß er von seinem kaiserlichen Privilegium keinen Gebrauch machte *).

So wie Herzog Albrecht fortfuhr, sich mittelst des Landsberger Bundes den kaiserlichen Hof, welcher aus der Bundeskasse ansehnliche Geld:Subsidien erhielt, verbindlich zu machen, also wirkte auch dieser für die Erhöhung des bairischen Hauses.

Dessen Justiz:Hoheit ward mehr und mehr von dem Einflusse der Reichs:Justiz:Gewalt befreit. Dieses war der Fall bey den Appel:

*) Man sehe den Landtag im Herzogthum Baiern v. J. 1568 — gedruckt im Jahre 1807.

lationen. Die Justiz-Hoheit der Herzoge in Baiern war nur bis zu einer Summe von 200 Gulden unabhängig. Diese Freiheit erhob Kaiser Ferdinand I. auf 500 Gulden, und schloß alle Gegenstände des jüngsten Besizes in dieselbe ein*).

Kaiser Rudolf II. dehnte sie bei gütlichen Abschieden (im summarischen Prozesse) auch noch über jene Summe aus**).

10.

Katholische Liga v. J. 1609 — 1632.

Die Spannung zwischen den beiden Religionstheilen unter den teutschen Reichsständen hatte bereits einen hohen Grad erreicht. Sie verschlimmerte sich noch mehr, als Herzog Maximilian I. in Baiern die Vollziehung der Acht gegen die Reichsstadt Donauwörth über sich nahm, und eine Veränderung der politischen und kirchlichen Verfassung derselben ungeachtet der Gegenbemühungen der protestantischen Reichsstände durchsetzte.

Eine scharfe Trennung der teutschen Reichsstände auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1608. und die Bildung des protestantischen Bundes zu Ahausen am 4. May 1608 waren die nächsten Folgen***).

Nun fühlte der Herzog das Bedürfniß eines Gegenbundes der katholischen Fürsten.

*) Kais. Privil. dd. Augsburg den 4. Juny 1559.

**) Kais. Privil. dd. Prag den 27. Jänner 1577.

***) Wolf Geschichte Maximilians I. B. II. S. 168 — 420.

Für sich selbst glaubte er nichts besorgen zu dürfen, so lange er nicht die Sache anderer katholischen Reichsstände zur Sehnigen machte*).

Allein desto drohender schien ihm die Gefahr, daß die geistlichen Fürstenthümer eine Beute der protestantischen Fürsten würden, und daß sodann der protestantische Religions-Theil das Uebergewicht auf den teutschen Reichstagen erhalte**).

Nur sein glühender Feuer-Eifer vermochte die unschlüssigen geistlichen Fürsten in Bewegung zu setzen. Er sparte hierbey keine Ueberredungs-Künste, um ihr Familien-Interesse für seinen Zweck zu entflammen***).

Es möge erlaubt seyn, hier zu bemerken, daß die nachgeborenen Prinzen des Hauses Baiern reichlich mit geistlichen Fürstenthümern ausgestattet worden. Darunter hatte Herzog Maximilian vorzüglich das Erzstift Köln im Auge. Auf dessen Stuhle saß sein Oheim Herzog Ernest. Sein Bruder Herzog Ferdinand war bereits zum erzbischöflichen Coadjutor ernannt. Erzbischof Ernest vereinigte auch noch in seiner Person die Bisthümer Freising, Hildesheim und Lüttich. Man konnte für seinen Nachfolger voraussehen, daß dessen Dotation mit katholischen Kirchen-Gütern nicht geringer ausfallen werde. Ein anderer bereits verstorbener Bruder Maximilians, der Herzog Philipp, war schon im dritten Jahre seines Alters Bischof zu Regensburg geworden.

Unverkennbar hatte also das Haus Baiern ein hohes Interesse an der Erhaltung der katholischen Bisthümer.

*) Wolf Ges. Mar. B. II. S. 426, 596, 609. Brevers Fortsetzung B. IV. S. 23. und B. IV. Beilage III. S. 12.

**) Brever fortges. Ges. Maximilians B. III. S. 147, 340 ff.

***) Die ang. Stell. S. 340, 593.

Es war am 10. Julius 1809, daß zu München durch die Bevollmächtigten des Bischofes Julius zu Würzburg, des Herzogs Maximilian in Baiern, des Bischofes Jakob zu Costnik, des Erzherzogs Leopold, Bischofes zu Straßburg und Passau, des Bischofes Wolfgang zu Regensburg, des Probstes Johann Christoph zu Ellwangen, und des Fürst-Abtes Heinrich zu Kempten das so eifrig betriebene Bündniß unterzeichnet worden *).

Die Erhaltung der katholischen Religion und sodann die Handhabung der Reichs-Abschiede, des Religions- und Profan-Friedens und anderer mit löblichem Alter hergebrachten Gewohnheiten, war der ausgesprochene Zweck des Defensiv-Bundes. Entstehende Streitigkeiten unter den Bundesgenossen sollte der Bundes-Oberste mit Zuziehung anderer unirteter Stände zu vergleichen, oder zu einem schleunigen Austrag zu bringen suchen. Wenn diese Mittel den Parthenen nicht annehmlich wären, sollte der ordentliche Weg Rechtens an gebührenden Orten unbenommen seyn. Würde Einer aus ihnen von jemand Anderem mit Gewalt angegriffen, und würde ihm durch den ordentlichen Weg Rechtens ohne augenscheinliche Gefahr nicht können geholfen werden, so soll er solches dem Bundes-Obersten zu wissen machen. Dieser soll den Thäter ersuchen, von seinem Vornehmen abzustehen, und wenn dieses nicht verfänglich wäre, mit den Einigungs-Verwandten zu Rathe gehen, und die Nothwehre zur Defension durch die Mittel der Bundeshülfe vornehmen.

Zu einem Geldvorrathe des Bundes sollte von den Mitgliedern eine Anzahl von Römer-Monaten erlegt werden.

Im Falle die Bundeshülfe zu leisten wäre, und man zu Feldzüge, sollte dem Bundes-Obersten das Directorium und die freye unge-sperrte Disposition zustehen.

*) Wolf Gef. Maximil. B. II. S. 445 ff. (Stumpff) diplomatische Geschichte der deutschen Liga S. 8 ff. Beyl. I.

Herzog Maximilian ward zum Bundes-Obersten gewählt. Die Verbindung ward auf neun Jahre geschlossen.

Durch die Betriebsamkeit des Herzogs Maximilian bewogen traten die drei geistlichen Churfürsten dem Bunde im nämlichen Jahre am 30. August bey. Jedoch ward für die rheinischen Gegenden ein besonderer Bundes-Oberster in der Person des Erzbischofes und Churfürsten Johann Schveickart zu Mainz aufgestellt*).

Die Verbindung sollte nach den großen Planen Maximilians nicht bloß die Natur einer innern Angelegenheit Deutschlands behalten. Sie sollte zur europäischen Anstalt gesteigert werden**). Daher suchten die Verbündeten den päpstlichen Stuhl, die italiänischen Höfe und die Kronen Spanien und Frankreich in ihr Interesse zu ziehen***).

Der Raum gestattet hier nur wenige Züge aus dem politischen Leben der thatenreichen Liga.

Das Ministerium des Kaisers Matthias, welcher dem auf das Tiefste gebeugten Kaiser Rudolf II. in der Reichs-Regierung folgte, war der Liga abhold****). Maximilian erfuhr die empfindlichsten Kränkungen. Taub gegen die beweglichsten Bitten der Bundesstände legt er sein Bundes-Oberstenamt im Jahre 1616 nieder*****).

Ein unersetzlicher Verlust für die Liga! Die katholische Christenheit in Europa hatte nur einen einzigen Maximilian aufzuweisen. Mit

*) Wolf Ges. Max. B. II. S. 474.

**) Angef. Ges. Max. B. II. S. 463 ff.

***) Angezog. Ges. Max. B. II. S. 477 ff.

****) Breyer fortges. Gesch. Max. B. III. S. 331, 469, 486.

*****) Angef. Ges. Max. B. IV. S. 10 ff.

unverwandtem Blicke auf die Zukunft schließt er bald darauf mit einigen benachbarten katholischen Reichsständen ein besonderes Bündniß *).

Erst als Ferdinand II. auf seiner Reise zur Kaiserwahl persönlich seinen Jugendfreund um die Hülfe gegen die im Aufstand begriffenen Böhmen beschwört, läßt sich der beleidigte Maximilian erweichen. Auf seinen Ruf erstehet die Liga von Neuem aus ihren Trümmern. Ein feyerlicher Hülfs-Vertrag bindet ihn an den Kaiser **). Das Versprechen geht in Erfüllung. Dem nämlichen Friedrich V., welchem er unter andern Verhältnissen die Aussicht auf die Kaiserkrone öffnete ***), nimmt er jetzt die böhmische Königskrone vom Haupte. Die Armeen der Liga gehen unter Tillys Anführung von Siegen zu Siegen. Ihre Vorberer bestricken den Kaiser mit der engsten Verbindlichkeit. Da erscheint Wallenstein zum Vortheile des kaiserlichen Interesses auf dem Schauplatze des Krieges. Bald vertauscht er die Rolle des Nebenbuhlers mit der Hauptrolle. Die teutschen Fürsten zittern für ihre Freyheiten. Eine despotische Soldaten-Herrschaft scheint über Teutschland hereinzubrechen. Ferdinand II. macht sich durch das Restitutions-Edict die protestantischen, und durch seinen Wallenstein die katholischen Reichsstände zu Feinden. Er wird bewogen, diesen General, seine mächtigste Stütze, mit einem Theile der Armee zu entlassen. Die Reihe der Unglücksfälle kömmt nun an die Liga. Ein nordischer Held erscheint wie ein Komet am politischen Horizont. Gustav Adolph zerschmettert die Kriegsmacht der Liga auf den berühmten Schlacht-

*) Ang. Ges. B. IV. S. 90. ang. Gesch. der Liga S. 111, und die Vertrags-Urk. dd. München den 27. May 1617, das. Beyl. V.

**) Angef. Ges. Mar. B. IV. S. 215 ff. Vertrag v. 8. Octob. 1619 im Abdrucke als Beyl. III. zu den angez. B. IV.

***) Obig. Ges. Mar. IV. S. 192, not. 5. besonders am Ende. Hätte Friedrich V. die Politik eines Heinrich IV. erfassen können, welche nicht zu berechnende historische Resultate wären daraus hervorgegangen!

Gefielben bey Leipzig. Die Vermittlung der Krone Frankreich für die Neutralität der Liga ist ohne Erfolg. Die verheerenden Kriegswolken wälzen sich über Maximilians Erblande. Die Liga löst sich auf. Das Bundeshaupt wird von dem größten Theile seiner Bundesgenossen schmachlich verlassen *).

*) Hier verdient die Geschichte der teutschen Liga von Seite 161 bis an das Ende derselben angerühmt zu werden. Den fruchtlosen Neutralitäts-Vertrag der Liga v. 29. Jänner 1632 sehe man bey Dumont T. IV. P. I. S. 29. bey Leonard T. III. p. 18. Eine Uebersicht der Verträge und Recesse der Liga möchte nicht am unrechten Orte seyn. Folgende Urkunden sind einschlägig:

- 1) Verein zu München den 10. Jul. 1609. (Ges. Mar. B. II. S. 445 und Gesch. der Lig. Beyl. I.)
- 2) Beytritt der geistlichen Churfürsten am 30. Aug. 1609. (Ob. Ges. Mar. B. II. S. 474.)
- 3) Bundes-Recess dd. Würzburg den 18. Febr. 1610. (Ungebrucht.)
- 4) Bundes-Recess dd. München den 18. May 1610. (Ges. Mar. B. II. S. 551 ff. 555.)
- 5) Bund. Rec. dd. München den 4. Sept. 1610. (Ges. Mar. B. II. S. 619 ff.)
- 6) — — dd. München den $\frac{1}{4}$. Nov. 1610. (Ungebr.)
- 7) — — dd. Augsburg den 8. Decbr. 1610. (Ungebr.)
- 8) — — dd. Augsburg den 21. März 1611. (Ungebr.)
- 9) — — dd. Würzburg den 30. April 1611. (Ges. Mar. B. III. S. 38 ff.)
- 10) — — dd. Frankfurt den 11. März 1613. (Ges. Mar. B. III. S. 354. Ges. d. Liga Beyl. II.)
- 11) Nebenabschied dd. Frankfurt den 15. März 1613. (Ges. Mar. B. III. S. 363.)
- 12) Bund. Abschied dd. Regensburg den 23. Oct. 1613. (Ges. Mar. B. III. S. 469. Ges. d. Liga Beyl. III.)
- 13) — — dd. Augsburg den 14. März 1614 (Ges. Mar. B. III. S. 586.)
- 14) — — der rheinischen Bundesstände dd. Bingen den 25. Jun. 1614. (Ges. Mar. B. III. S. 603. Ges. d. Liga Beyl. IV.)
- 15) Bund. Abschied dd. Ingolstadt den 12. Jul. 1614. (Ges. Mar. B. III. S. 620, 630.)

Die Hoheit des Herzogs Maximilian zog aus der Liga nicht geringe Vortheile.

- 16) Oesterreichischer Directorial = Tag zu Ueberlingen im Frühjahr 1615. (Gef. Mar. B. IV. S. 1 ff.)
- 17) Baierns Verein mit Bamberg, Würzburg, Eichstädt und Ellwangen dd. München den 27. May 1617. (Gef. Mar. B. IV. S. 90. Gef. d. Lig. Beyl. V.)
- 18) Neues Bündniß der katholischen Fürsten zu Oberwesel dd. 26. Jan. 1619. (Gef. Mar. B. IV. S. 181. Gef. d. Lig. Beyl. VI.)
- 19) Defensiv = Allianz zwischen Baiern, Eichstädt, Augsburg und Ellwangen, wozu Bamberg betritt, dd. 31. May 1619. (Urf. dd. letzten May 1619. Einige Nachrichten hievon in der Gef. Mar. B. IV. S. 234.)
- 20) Bundes = Abschied dd. Eichstädt den 30. Aug. 1619. (Gef. Mar. B. IV. S. 236.)
- 21) — — dd. Würzburg den 14. Decbr. 1619. (Gef. Mar. B. IV. S. 279 ff. Gef. d. Liga. Beyl. VII.)
- 22) — — dd. Würzburg den 27. Febr. 1620. (Gef. Mar. B. IV. S. 323.)
- 23) — — — — den 29. Febr. 1620. (Ungedruckt.)
- *) Zusammenkunft der schwäbischen katholischen Kreis = Stände zu Ueberlingen im März 1620. (Gef. Mar. B. IV. S. 362.)
- 24) Bundes = Abschied dd. Ingolstadt den 19. Jun. 1620 (Gef. Mar. B. IV. B. 359. Gef. d. Liga. Beyl. VIII.)
- 25) Vertrag zu Ulm zwischen der katholischen Liga und der protestantischen Union dd. 5. Jul. 1620. (Gef. Mar. B. IV. S. 402 ff.)
- 26) Bundes = Abschied dd. Augsburg den 12. März 1621. (Gef. d. Liga. Beyl. IX.)
- 27) — — dd. Regensburg den 2. April 1623. (Gef. d. Liga. Beyl. X.)
- 28) — — dd. Augsburg den 29. May 1624. (Gef. d. Liga S. 192.)
- 29) — — dd. Würzburg den 18. März 1627. (Gef. der Liga. S. 219.)
- 30) — — dd. Heidelberg den 9. März 1629. (Gef. der Liga. S. 237 und 259.)
- 31) — — dd. Mergentheim den 10. Jan. 1630. (Gef. der Liga. S. 259 ff.)
- 32) — — dd. Regensburg den 10. Nov. 1630. (Gef. der Liga. S. 272.)
- 33) Versammlung zu Dünkelsbühl im May 1631. (Chemnitz schwedischer Krieg Th. I. B. III. S. 141.)

Er kam mit den europäischen Mächten in eine so enge Verbindung, und sein Einfluß auf die Kabinete war so entscheidend, daß er sich weit über die Schranken eines teutschen Reichsstandes erhob, und selbst die Zügel der europäischen Politik mit kräftiger Hand erfaßte.

So wie er den innern Angelegenheiten Deutschlands den Charakter des europäischen Interesses zu geben wußte, also stand auch Er in Absicht auf dieselben glorreich in den Reihen der europäischen Souveräne. In diesen seinen auswärtigen Verhältnissen war er einem Monarchen gleich zu schätzen*).

34) Kompositionstag zu Frankfurt zwischen den Mitgliedern der Liga und einigen protestantischen Reichsständen vom 5. Sept. bis in den Oktober 1631. (Londorp Th. IV. S. 225. ff. Gef. d. Liga S. 286. ff.)

*) Ueber die Unterhandlungen Maximilians mit dem päpstlichen Hofe und mit der Krone Spanien in Beziehung auf die Liga sehe man die angef. Gesch. Maximilians B. II. S. 463 in der Note und ff. 491 ff., 590 ff., 613 ff., wobei das von der Krone Spanien sich vorbehaltene Protectorat des Bundes bemerkt zu werden verdient, B. III. S. 41 ff. 283, 465, 477 ff. 627, B. IV. S. 13, nach der Niederlegung des Directoriums der Liga B. IV. S. 129, 151, 160, 165 ff. auf geschehene Wiederherstellung der Liga B. IV. S. 253, 263 u. f. w.

Mit Frankreich kam Maximilian theils mittel-, theils unmittelbar in Berührung. Ang. Gesch. B. II. S. 503. B. III. S. 43, 327, 364, 461. B. IV. S. 392 ff. Flassan histoire gen. de la diplomatie française T. II. p. 337, 439, 455.

Leonard Recueil des Traités T. III. p. 16.

Dumont T. VI. P. I. p. 14.

Auch mit den italiänischen Fürsten kam Maximilian durch die Liga in Unterhandlungen.

Angef. Gef. B. II. S. 477 ff. B. III. S. 365. Herz. Vinzenz zu Mantua ward Mitglied und General-Lieutenant des Bundes. (Bund. Absch. v. 4. Sept. 1610.)

Endlich suchte man die katholischen Kantone der Schweiz zu gewinnen. Angez. Gef. B. III. S. 329, 365.

Die Uebertragung des pfälzischen Churfürstums auf Maximilian war eine geheime Bedingung, unter welcher derselbe sich zum Beystand Ferdinands II. und von Neuem zur Uebernahme des unbeschränkten Directoriums der Liga bewegen ließ*). Die Bedingung gieng (obwohl nicht ohne Einspruch der agnatischen pfalzneuburgischen Linie**) im Jahre 1623 in Erfüllung. Maximilians Hoheit war nunmehr mit den Vorzugsrechten der teutschen Churfürsten geschmückt.

Dieser Fürst erhielt nicht weniger das Land ob der Enns, welches er für das Haus Oesterreich mit den Waffen in der Hand eingenommen hatte***), als Unterpfand für seine Kriegskosten****).

In der Folge ward ihm die gleichfalls eroberte obere Pfalz mit einigen Aemtern der untern Pfalz gegen diese Kriegskosten käuflich überlassen*****). Seine Landeshoheit war bei diesen neuerworbenen Landen

*) Breyer fortges. Gesch. Maximilians I. B. IV. S. 255 und die Bepf. VII. VIII. IX. u. X.

**) Angef. Ges. Mar. B. IV. S. 383 und die höchstmerkwürdigen Negotiations-Akten des bayerischen Agenten Dr. Leuter zu Wien.

***) Ob. Ges. B. IV. S. 405 ff.

****) Die Verpfändung der kaiserlichen Erblande für alle Kriegskosten und Schäden, welche Maximilian in Folge der ergriffenen Parthey zu gewärtigen hatte, war eine wesentliche Allianz-Bedingung. Ob. Ges. B. IV. Bepf. III. S. 12.

*****) Receß dd. München den 22. Febr. 1628 in Lünigs t. R. Arch. Part. sp. Abth. IV. S. 695 und Kaufbrief dd. Prag den 4. März 1628. Lünig a. a. O. S. 700.

Man irret sich, wenn man dasürhält, Maximilian habe sich ohne dringende Veranlassung zu diesem Vertrage herbeigelassen. Im kaiserlichen Ministerium hatte Maximilians Gegenparthey, unter welcher Wallensteins Anhang war, die Oberhand gewonnen. Auf die Abtretung der oberösterreichischen Lande ward der höchste Werth gelegt. Jener geheime Artikel, (angez. Gesch. Mar. B. IV. Bepf. VIII. und IX.) nach welchem dem damaligen Herzoge Maximilian die zu erobernden Lande im

unbeschränkt, indem die Freiheiten der oberpfälzischen Stände von dem Kaiser als verfallen erklärt worden.

Für die Religions-Reformation in der obern Pfalz hatte er ohnehin schon in der Zwischenzeit in der Eigenschaft eines kaiserlichen Commissärs die Verfügungen der höchsten Macht-Vollkommenheit erlassen. Sohin war die Reichs-Verbindung nur ein schwacher Faden, mit welchem seine Herscher-Gewalt über die Kriegs-Erwerbung umgeben war.

Bald darauf, als Maximilian den Oberbefehl über die Liga für das Interesse des Kaisers wieder ergriffen hatte, ward seiner Justiz-Hoheit der Kranz eines unbeschränkten Appellations-Privilegiums aufgesetzt*).

Dasselbe ward auch über die schon erwähnten Kriegs-Erwerbungen bald nach dem Abschlusse des Kaufs-Vertrages erstreckt**).

So wie die Kriegs-Gewalt jenes Fürsten allmählig zu einer bedeutenden europäischen Macht emporstieg, also konnte auch die Finanz-Gewalt nicht weit zurückbleiben.

Ein Lieblings-Projekt dieses Fürsten war die Besteuerung und Dezimierung der katholischen Geistlichkeit***). Durch Beschlüsse der Liga

Reiche ohnehin als Eigenthum verbleiben sollten, hatte seinen Eindruck verloren. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von der Neuburger Linie sollicitirte persönlich zu Wien um die pfälzische Thron mit den Stammlanden als nächster pfälzischer Agnat und als gehorsamer Reichsstand. Er machte Vorschläge zur Ablösung des verpfändeten Landes ob der Enns. Unter Wallensteins Einfluß hätte es möglich werden können, daß Maximilian von allen Eroberungen nichts behalten hätte. (Die Negotiations-Akten des bairischen Agenten Leuker geben die merkwürdigsten Aufschlüsse über den Stand der Politik in den Jahren 1627 und 1628.)

*) Kais. Privil. dd. Wien den 16. May 1620.

**) Kais. Privil. dd. Prag den 4. May 1628.

***) Aug. Ges. Maximilians B. III. S. 11, 321, 457.

ward diese Decimation in Wirklichkeit gebracht. Sie erstreckte sich sowohl auf den weltlichen Clerus als auch auf die Klöster und auf die frommen Stiftungen. Im Falle der Noth sollten die beweglichen und unbeweglichen Güter, Kleinodien und Silbergeschirre der Kirchen verwendet werden*).

Um die Hülfe der bairischen Landstände so viel möglich entbehren zu können, verstärkte Maximilian die Revenüen seiner fürstlichen Kammer durch Monopolien. Dahin gehörte vorzüglich der Salzhandel. Als er darüber mit dem Erzbischofe Wolf Dietrich zu Salzburg in Mißverständnisse, und nachmals in öffentliche Feindseligkeiten gerieth, war es dem Interesse Maximilians nicht wenig förderlich, daß der Erzbischof durch Verweigerung seines Beitrittes zur Liga sich verhaßt gemacht hatte. Er konnte hierbey seine Vortheile verfolgen, ohne daß die geistlichen Reichsstände zu Gunsten des mit mehrfachen Verpflichtungen beladenen Erzstiftes eine Bewegung machten**).

Man würde es nicht wohl begreiflich finden, daß Maximilian bey den großen Anstrengungen für die Liga verhältnißmäßig die Hülfe der bairischen Landstände nur mäßig habe in Anspruch nehmen können, wenn er nicht zu einer Zeit, da das weiße Weizenbier ein beliebter Trunk des

*) Bund. Absch. dd. Würzburg den 14. Decbr. 1619. Ges. der Liga Beyl. VII. S. 135.

Ob. Ges. Maxim. B. IV. S. 287 not. 32.

Ueber die Decimation in Baiern sehe man Rudhart Ges. d. Landst. in Baiern B. II. S. 263 und Seyfried Urkunden zur Geschichte der bayerischen Landschaft S. 205 ff.

**) Auges. Ges. Maximil. B. III. S. 46 ff. 102 ff.

Volkes geworden war, des Monopoles dieses Erzeugnisses und des Verkaufes desselben sich bemächtigt hätte*).

Auf die Besteuerungs-Gewalt hatten die Umstände, welche durch die Liga herbeigeführt worden, einen wichtigen Einfluß. Das Interesse der Religion umgab den Fürsten mit dem Ansehen eines Dictators. Die bairischen Landstände hatten auf dem Landtage im Jahre 1612 bereits ihre Ohnmacht, und die Ueberlegenheit des fürstlichen Willens beurkundet**). Zum letztenmale genossen sie die Ehre der Convocation auf Seite Maximilians. Nach dem Ablaufe der Zeit der Bewilligung schrieb er nur auf Vergleich mit den Verordneten und Kraft seiner fürstlichen Macht Stände-Anlagen und Landsteuern aus***), wozu ihm aber auch ein Beschluß der Liga den Rücken deckte****).

*) Durch ein Polizei-Statut vom 27. Decbr. 1567 war die Erzeugung und der Absatz des weißen Biers in Baiern verboten. Bey wenigen Ständen jenseits der Donau gegen den Böhmer-Wald ward eine Ausnahme zugegeben. Als die auf solche Weise befreite Familie von Degenberg i. J. 1602 ausstarb, kamen ihre Güter an Herzog Maximilian. Derselbe ließ das mit großem Vortheile verbundene Bräuerwerk des weißen Biers nicht nur fortsetzen, sondern als ein landesherrliches Monopol in seinen altbairischen Erblanden verbreiten.

Die Gegenvorstellungen der bairischen Landstände blieben ohne Wirkung. B. Kreitsmair in den Anm. zu dem bair. Landrecht Th. II. Kap. 8. S. 23. lit. c.

**) Man sehe die gedruckten Landtags-Acten v. 1612, und Rudhart angef. Ges. der Landstände in Baiern B. II. S. 245 ff.

***) Rudhart a. a. O. S. 265.

Sevried zum J. 1620 ang. Urk. S. 203, und folgende Jahre bis 1652 S. 207 bis 215.

****) Bund. Abs. dd. Würzburg den 14. Decbr. 1619, wodurch eine Erhebung von Steuern und Aufschlägen in den Bundeslanden beschlossen worden. Ges. d. teut. Liga Beyl. VII. S. 156.

Maximilians I. Hoheit seit der Auflösung der Liga bis zum W. F.

Das Unglück der Waffen konnte zwar die Liga zertrümmern, aber nicht den Geist Maximilians beugen. Er setzt den teutschen Krieg als ein selbstständiger Alliirter des Kaisers fort. In dieser Eigenschaft schließt er für sich und seinen Bruder, den Erzbischof und Churfürsten Ferdinand zu Eöln, so wie für seinen Neffen, den Coadjutor Maximilian Heinrich, einen Waffenstillstand mit den Kronen Frankreich und Schweden und mit ihren Alliirten zu Ulm den $\frac{4}{14}$ März im Jahre 1647 *). Er ergreift von Neuem die Waffen. Seine Erblande werden zur Wüste. Doch bleiben sie eine Vormauer seines Alliirten.

In der Zwischenzeit hatte Maximilian von dem Kaiser die Anwartschaft auf das Herzogthum Mirandola und auf die Markgraffschaft Concordia in Italien erhalten **).

Im Innern seiner Erblande führte er auch gegen den Willen der bairischen Landschafts-Verordneten in dem Jahre 1634 einen Aufschlag ein ***). Jedoch fuhr er bey der Besteuerung mit deren Zuziehung fort ****).

*) Dumont T. VI. P. V. S. 377 und 380 ff.

Lünig t. R. A. P. Sp. Abth. II. S. 308 ff.

Meiern Act. Pac. Westph. T. V. S. 3 ff.

**) Urk. dd. Brandeis (Brandisii) den 22. Sept. 1638.

***) Rudhart a. a. D. S. 265. Bereits der angeführte B. A. v. 14. Decbr. 1619 enthält den Beschluß eines Aufschlages in den Bundeslanden.

****) Seyfried S. 215 ff. Rudhart a. a. D. S. 268.

12.

Bairische Kreis-Verbindung im 17ten Jahrhunderte.

Die bairische Kreis-Verbindung machte sich im 17ten Jahrhunderte lediglich durch Subsidien für den Kaiser und durch Kriegsrüstungen merkwürdig*). In beyden Fällen ward die Landeshoheit der Kreisstände in Thätigkeit gesetzt.

13.

Westphälischer Friede.

Der westphälische Friede bestätigte dem bairischen Hause den Thron und den Besiz der obern Pfalz mit der Grafschaft Cham**), eben so die Landeshoheits-Rechte der teutschen Reichsstände***). Alle frühern Conföderationen zu Erhaltung der fürstlichen Freyheiten empfingen hiemit die Krone ihres Sieges. Nur das einst monströse Reformationen-Recht der Landesherren ward theils durch eine historische Bedingung beschränket, theils in die Grenzen der menschlichen Natur zurückgeführt****).

So glänzend uns Maximilian I. in seiner vollendeten Hoheit erscheint, so erinnert uns gleichwohl der heutige Tage vorzugsweise an den

*) Kory Samml. des bair. R. Rechtes S. 217 — 333.

**) Inst. P. O. Art. IV. §. 3. Maximilian erhielt als hauptkriegführender Theil ein Original-Exemplar der Friedens-Instrumente.

***) Inst. P. O. Art. VIII. §. 1. u. 2.

****) Inst. P. O. Art. V. §. 33, 34, 35.

Ruhm eines Maximilian III., welcher sich durch die Liebe seines Volkes unsterblich gemacht hat. Ihm verdankt Baiern das Morgenroth der Aufklärung, und die Akademie bringt ihm heute das Opfer des Dankes für ihr Daseyn. Unmöglich können wir aber hierbey von der Gegenwart schweigen.

Die Vorsehung hat die Treue der Baiern mit einem vierten Maximilian belohnt, welchem sie zur Glorie der Nation eine Königskrone aufsetzte. Auch Er ist die Liebe und die Wonne seines Volkes geworden. Ihm verdanken die Künste und Wissenschaften ein zweytes Leben. Ihm verdankt der fromme Sinn die Wiederaufrichtung des verfallenen Cultus, unbeschadet der Freyheit des Gewissens. Ihm verdankt Baiern die höchste Gabe, die Schöpfung eines weisen Sonnen-Systemes der Staats-Verfassung. — — Können wir uns verwundern, wenn die Sterne der Vergangenheit vor der Sonne der Gegenwart erblaffen?? — —
